

## Dachorganisation asb



**Staatlich  
anerkannte  
Schulden-  
beratung**

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per Email an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
Kopie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Linz, am 12.9.2016

### **GZ: BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016**

Stellungnahme  
Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird  
227/ME XXV. GP

Sehr geehrter Herr Bundesminister!  
Sehr geehrter Frau Dr. Bydlinski!

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen gibt zum vorliegenden Entwurf des Rechtspflegergesetzes folgende

### **STELLUNGNAHME**

ab:

Der Entwurf sieht für Insolvenzsachen die **Übertragung sämtlicher Schuldenregulierungsverfahren an die Rechtspfleger** durch Entfall der bisherigen Wertgrenze von 50.000 Euro vor (Wegfall des § 17a Abs 2 Z1 idF).

In der Vergangenheit waren Richter mit wenigen Verfahren mit Aktiva über 50.000 Euro befasst.

Schuldenberatungen sprechen sich für die Konzentration der Verfahren bei RechtspflegerInnen aus. Sie haben die Erfahrung gemacht, dass RechtspflegerInnen aufgrund der Vielzahl der abgewickelten Verfahren über große Erfahrung und großes Know How bei der Abwicklung von komplexen Schuldenregulierungsverfahren verfügen.

ASB Schuldnerberatungen GmbH

UID: ATU 56591744  
FN 2303271 LG Linz  
[www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at)



[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Zentrale

4020 Linz, Bockgasse 2 b  
Tel.: +43-(0)732-65 65 99  
Fax: +43-(0)732-65 36 30  
E-Mail: asb@asb-gmbh.at

Büro Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 83  
Tel.: +43-(0)1-96 10 213  
Fax: +43-(0)1-96 10 213-44  
E-Mail: asbwien@asb-gmbh.at

Zur Durchführung komplexer Verfahren benötigen RechtspflegerInnen selbstverständlich eine angemessene Entscheidungsbefugnis, damit verhindert wird, dass es hier zu Insolvenzverwalterbestellungen und Einholung von Sachverständigengutachten kommt. Diese würden Verfahren erheblich verteuern und verlängern, womit die Schuldenregulierung unserer KlientInnen erheblich erschwert werden würde.

Der Entwurf sieht vor, dass die **Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach Billigkeit (§ 17a Abs 2 Z2)** **bei den Richtern** bleibt. Schuldenberatungen begrüßen den Verbleib, weil Entscheidungen mit der Tragweite einer Billigkeitsentscheidung bei einem kleinen Personenkreis bleiben sollen. Auch hat sich auf dem Gebiet der Billigkeitsentscheidungen bereits eine in vielen Punkten einheitliche Rechtsprechung etabliert. Die Übertragung an einen anderen und größeren Personenkreis würde zur Rechtsunsicherheit bei der Beurteilung von Billigkeitsfragen führen.



Mag. (FH) Clemens Mitterlehner  
Geschäftsführer